

TAXITARIFORDNUNG 2022

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822) und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2021 (GVBl. S. 590) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Pflichtfahrbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Erlangen-Höchstadt haben.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und der Städte Erlangen, Nürnberg und Fürth.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Zahl der beförderten Personen, zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,70 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3 und
 - d) den Zonenzuschlägen nach Abs. 4
- (2) Der Kilometerpreis wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet. Der Streckenpreis beträgt 0,20 € je angefangene 93,02 m Wegstrecke (2,15 € je Kilometer).
- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 0,20 € je 24,0 Sekunden. (30 € pro Stunde) Als Wartepreis gilt jedes Anhalten der Taxe auf Veranlassung des Bestellers oder aus verkehrlichen, vom Taxifahrer nicht zu vertretenden, Gründen.
- (4) Zusätzlich zu den Tarifen nach Abs. 1 bis 3 sind folgende Zonenzuschläge zu erheben:

Zone 0 (Luftlinie)	0-3 km vom Betriebssitz des Unternehmers	0,00 €
Zone I (Luftlinie) mehr als	3-5 km	3,00 €
Zone II (Luftlinie) mehr als	5-10 km	6,00 €
Zone III (Luftlinie) mehr als	10-15 km	9,00 €
Zone IV (Luftlinie) mehr als	15-20 km	12,00 €
Zone V (Luftlinie)	über 20 km	15,00 €